



MÜTTER- UND  
VÄTERBERATUNG  
KANTON BERN



# Herzlich willkommen

Regionale Vernetzung im Frühbereich, Bern Nordnord

5. Juni 2023

# Regionale Vernetzung im Frühbereich

- Eine von 10 Massnahmen im Konzept frühe Förderung im Kanton Bern (2012)
- Ziel: Die Zusammenarbeit unter den FB-Akteuren in der Region zum Wohle des Kindes fördern
- 16 Regionen im Kanton Bern
- Region Bern Nordnord:

7.9.2015	Kickoff
29.8.2016	Erreichbarkeit von Familien
18.9.2017	Datenschutz im Frühbereich
10.9.2018	Beratung im Migrationskontext
9.9.2019	Übergänge in den Schulbereich
8.6.2021	Mediengebrauch im Frühbereich
30.5.2022	Spaziergang in Münchenbuchsee



# Organisatorisches

- Dokumentation der Veranstaltungen auf [www.mvb-be.ch](http://www.mvb-be.ch)  
unter Angebot Fachpersonen: Regionale Vernetzung im Frühbereich
- Entschädigung für selbständigerwerbende Fachpersonen
- Aktualitäten der Vernetzungspartner\*innen



# Aktuelles



# Umfassender Kinderschutz – Übung in Gruppen





5. Juni 2023

# Früherkennung von Kindeswohl- gefährdung im Frühbereich

## Regionale Vernetzung im Frühbereich

Barbara Meili, wissenschaftliche Mitarbeiterin Grundlagen & Angebotsplanung  
Direktion für Inneres und Justiz / Kantonales Jugendamt (KJA)





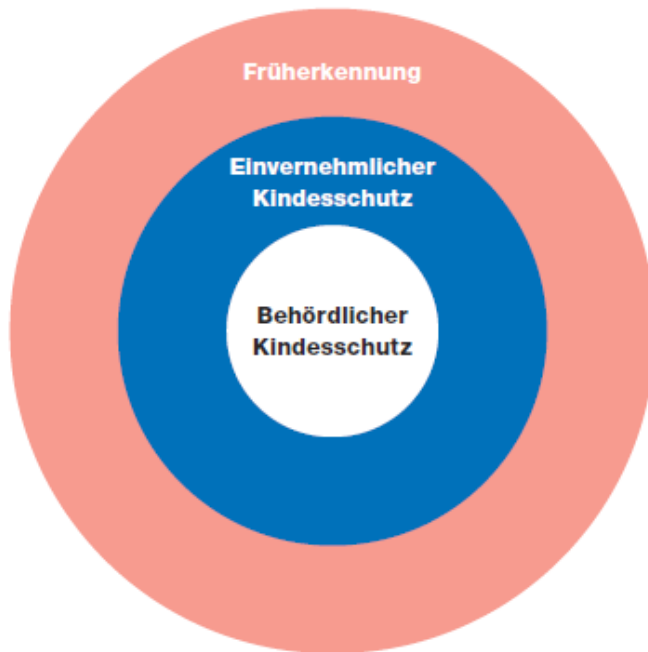
## Wer schaut hin?

- Kleine Kinder sind besonders stark von ihren Bezugspersonen abhängig
- Vor dem Eintritt ins Schulsystem haben nicht alle Kinder regelmässig Kontakt «nach aussen»
- Frühe stressreiche Erfahrungen (wie Vernachlässigung oder Misshandlung) können lebenslange Vulnerabilität nach sich ziehen

...deshalb brauchen Sie, um genau hinzuschauen!



# Konzept des umfassenden Kindesschutzes



## **Früherkennung von Kindeswohlgefährdung**

Erkennen von Auffälligkeiten, Situationseinschätzung, unterstützende und beratende Elterngespräche, Einleiten weiterer Hilfen und Gestalten von Übergängen

## **Einvernehmlicher Kindesschutz**

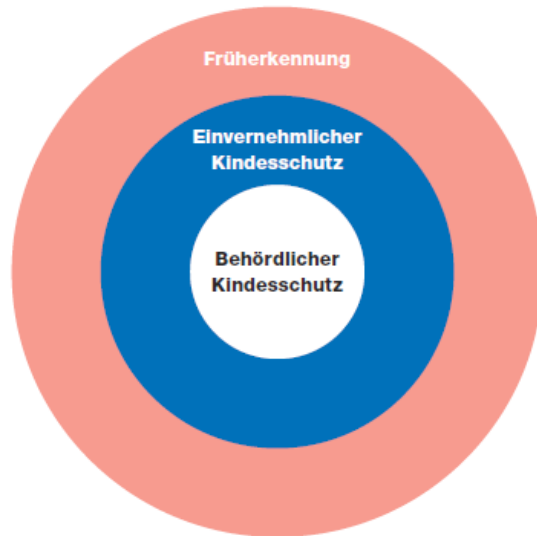
Fachliche Unterstützung im Einvernehmen mit den Sorgeberechtigten zur wirksamen Begegnung einer Gefährdungssituation

## **Behördlicher Kindesschutz**

Angeordnete Massnahmen zur Sicherung des Kindeswohls, wenn die Sorgeberechtigten nicht genügend zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung unternehmen können oder wollen

# Kindesschutz als interdisziplinäre und systemübergreifende Angelegenheit

09. Juni 2022



## Früherkennung

- Alle Fachpersonen, die mit Kindern und (werdenden) Eltern arbeiten
- Kein expliziter Beratungsauftrag im Kindesschutz
- Hebammen, Kitaleitende und weitere Kinderbetreuung, Leitungen der Entlastungsdienste und Hausbesuchsprogramme, u.a.

## Einvernehmlicher Kindesschutz

- Beratungsauftrag im einvernehmlichen Kindesschutz
- Sozialdienste, Erziehungsberatung, Mütter- und Väterberatung u.a.

## Behördlicher Kindesschutz

- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB

**Übergeordnete Fachberatung:** Mütter- und Väterberatung Kanton Bern, Erziehungsberatung, Kinderschutzgruppe Inselspital, Fil rouge, KESB





# Ziele der Früherkennung von Kindeswohlgefährdung

- Gezielte und frühzeitige Erfassung von Kindern, die in ihrer Entwicklung gefährdet sind
  - Angemessene und koordinierte Hilfeleistungen für die Sorgeberechtigten zur Abwendung der Gefährdung
  - Kompetenzen der Sorgeberechtigten stärken, damit einschneidendere Massnahmen verhindert werden können
- Früherkennung von Kindeswohlgefährdung als wichtige Handlungsmaxime im Kinderschutz



# Drei Kernelemente des Projekts «Früherkennung im Frühbereich»

6. Juni 2025

13

## 1. Fachliche Grundlagen für Fachpersonen im Frühbereich

- **Arbeitshilfen:** Wahrnehmen von Risiko- und Schutzfaktoren, Bewertung der Wahrnehmung gemäss Ampelsystem, Entscheidung bzgl. des weiteren Vorgehens gemäss Ampelsystem

## 2. Schulung zu den Arbeitshilfen

- Ziel: Implementierung der fachlichen Grundlagen, einheitliche Sprache, Sensibilisierung
- *Zusätzlich* Sensibilisierungsveranstaltungen

## 3. Fachspezifische Beratung für Fachpersonen im Frühbereich (Coaching)

- Dient der persönlichen Entlastung und kann helfen, die eigene professionelle Verantwortung zu tragen



# Zielgruppen der kantonalen Angebote

Hauptzielgruppen:

- Ambulant tätige Hebammen und Pflegefachpersonen (Schwangerschafts- und Wochenbettbegleitung)
- Leitungspersonen aus Kitas und Tagesfamilienorganisationen
- Spielgruppenleitende und Tageseltern

Die Schulungen sind offen für weitere interessierte Fachpersonen aus dem Frühbereich.

Informationen dazu finden sich auf der Website des KJA:

<https://www.kja.dij.be.ch> > umfassender Kinderschutz > Früherkennung von Kindeswohlgefährdung

Kanton Bern  
Canton de Berne

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern  
Kantonales Jugendamt

**Factsheet zum Kernthema Kinderschutz**

**Ziel und Zweck des Factsheets**

Das Factsheet soll Orientierungshilfe für die Definition und Vorgehensweise rund um das Kernthema Kinderschutz sein. Ein gemeinsam gefälltes Verständnis, was Kinderschutz ist und welche Ziele verfolgt werden, ist eine notwendige Voraussetzung für einen funktionierenden Kinderschutz.

<b>Definition und Ziel des Kinderschutzes</b>	<b>Kindeswohl – was ist das?</b>
Der Kinderschutz ist aus dem Begriff Kinderschutz abzu- leiten. Ziel des Kinderschutzes ist immer die Förderung einer (dauerhaften) Gefährdung des Kindeswohls, wenn vor- gabeabhängige Personen (z.B. Betreuer*innen, Erziehungs- und Schutzbeauftragte) nicht vorzukommen können.	Das Kindeswohl ist der Inbegriff aller bestmöglichen Le- bensumstände, von dem Kind aus der gesunden Entwick- lung zu verstehen. Dazu gehören elementare Dinge wie ausreichende Ernährung, soziale Gleichberechtigung, ein Dach über dem Kopf, aber auch Schutz vor körperlicher und/oder sexueller Gewalt, emotionale Zuneigung, Liebe und An- erkennung, Mitsprache und Anhörbarkeit, Verantwortlich- keit der Betreuenden und der eigenen Lebensumgebung.

**Kindeswohlgefährdung**

Eine Gefährdung des Kindeswohls besteht, wenn die Grundbedürfnisse und Grundrechte der Kinder nicht erfüllt sind und das Kind sich nicht seinem Potenzialen entsprechend entfalten kann sowie ernsthaftes Leid nicht verhindert wird, in recht- licher Hinsicht wird von einer Ge- fährdung gesprochen, sobald nach allen Umständen die eventuelle Mög- lichkeit einer Beseitigung des körperlichen, geistigen oder psychi- schen Wohls des Kindes voraus- zusehen ist. Nicht erforderlich ist, dass diese Möglichkeit nicht wahr- scheinlich ist. Überholte sind die Ursachen der Gefährdung. Ein Hinweis in dem Anliegen oder in man- gelnden Ressourcen und Kompe- tenzen des Kindes, der Eltern oder der weiteren Umgebung liegen.

**Gefährdungsformen**

**Berufsmissbrauch**  
Sachverhalte beruflicher Existenz wie Unwissenheit oder Entzug der notwen- digen Förderung (Ernährung, Pflege, Schutz, Ausbildung, Schutz vor Gefahr) und Umgang mit Ressourcen, gefährden emotionale und soziale Entwicklung.

**Psychische Gefährdung**  
Beeinträchtigung oder Schädigung der Entwicklung aufgrund von Vernach- lässigung, Entwertung, Missachtung, Demütigung, Herabsetzung, Isolation oder Vernachlässigung. Das Misslingen einzelner Phasen sind von der kontinuier- lichen von Werten in verschiedenen Ebenen des Kindes gehen abwärts bis hin zum psychischen Befindlich.

**Körperliche Misshandlung**  
Schläger und andere gewalttätigen Handlungen oder Verletzungen, Flügen, Schlägen, Inzest etc. sowie sexuelle Kindesmissbrauch.

**Sexueller Kindesmissbrauch**  
Jede sexuelle Handlung mit oder ohne Körperkontakt, die von einem Erwachsenen mit ungenügender oder ohne dessen Einverständnis, oder die das Kind aufgrund der von Unmündigkeit nicht vollziehen können kann.

Factsheet Kinderschutz

© Berner Kantonalrat 2020, Berner Kantonalrat, Bern, S. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100

Factsheet zum Kernthema Kinderschutz | 5. Auflage Februar 2020

## Früherkennung von Kindeswohlgefährdung im Frühbereich (0–5 Jahre)

### Eine Arbeitshilfe für Fachpersonen

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern  
Kantonales Jugendamt



---

# Kontakt

Barbara Meili  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin  
barbara.meili@be.ch  
+41 31 636 05 38

[www.kja.dij.be.ch](http://www.kja.dij.be.ch)





MÜTTER- UND VÄTERBERATUNG  
KANTON BERN  
CENTRE DE PUÉRICULTURE  
CANTON DE BERNE



# Fachcoaching in Kindesschutzfragen – ein Angebot für Fachpersonen im Frühbereich

Regionale Vernetzung im Frühbereich

5. Juni 2023 | Nicole Aebischer

# Wer wir sind

Die Mütter- und Väterberatung Kanton Bern ist eine Fachstelle im Bereich der frühen Kindheit.

Wir erbringen im Auftrag der Gesundheit-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) verschiedene kostenlose Dienstleistungen für Eltern und Bezugspersonen von Kindern im Alter von 0-5 Jahren.

Zentral organisiert sind wir mit über 270 Beratungsstellen im ganzen Kanton Bern in der Nähe unserer Kunden und Partner vertreten.



# Unser Präventionsauftrag von der Geburt bis zum Kindergarten



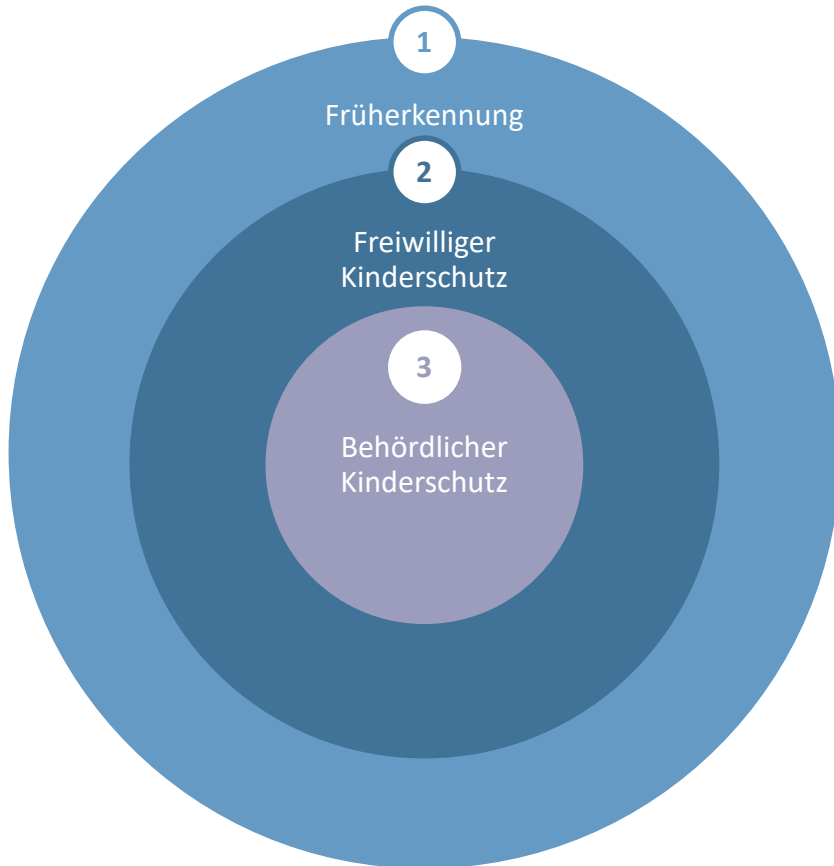
Im Zentrum unserer Arbeit steht das Wohl des Kindes und die positive Entwicklung der ganzen Familie.



Wir stärken Eltern in ihren Erziehungskompetenzen und unterstützen sie in ihren Aufgaben als Eltern.



# Akteure des umfassenden Kinderschutzes



## 1. Früherkennung

- Fachpersonen, die mit Kindern und (werdenden) Eltern arbeiten.
- Kein expliziter Beratungsauftrag im Kinderschutz: Hebammen und Pflegefachpersonen Wochenbett, Kita-leitende und weitere Kinderbetreuung, Leitungen der Entlastungsdienste und Hausbesuchsprogramme, u.a.

## 2. Freiwilliger (einvernehmlicher) Kinderschutz

- Beratungsauftrag im freiwilligen Kinderschutz
- Sozialdienste, Erziehungsberatung, Mütter- und Väterberatung u.a.

## 3. Behördlicher Kinderschutz

# Unser Auftrag zur Früherkennung

Wir haben den Auftrag, Kinder von 0-5 Jahren, die in ihrer psychischen, physischen und sexuellen **Entwicklung gefährdet** sind, frühzeitig zu erfassen und die notwendigen individuellen **Unterstützungsmassnahmen einzuleiten**.





# Unser Auftrag zur Früherkennung

## Unsere Umsetzung zur Früherkennung und Frühintervention bei möglicher Kindeswohlgefährdung

1. Anwendung **Einschätzungshilfen** zur Früherkennung möglicher Kindeswohlgefährdung
2. Etablierung **4–Augen-Prinzip** und Regelung interner Abläufe, Zuständigkeiten



# Unser Auftrag zur Früherkennung

## 3. Verbindlicher Beratungsprozess mit Eltern im Rahmen des freiwilligen Kindesschutz:

- **Vertiefendes Gespräch:** Erarbeitung eines Hilfeplans, Einschätzung Kooperationswille und Fähigkeit der Eltern
- Je nach Unterstützungsbedarf **Beizug spezialisierter Fachstellen** (Bsp. Suchtberatungsstellen, Psychiatrische Dienste), interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Begleitung und Kontrolle bei der Umsetzung des Hilfeplans

## 4. Eingeschränkte Freiwilligkeit für Eltern:

- bei fehlender Kooperationsbereitschaft oder mangelnder Kooperationsfähigkeit erfolgt der Übergang zum behördlichen Kindesschutz



# Unser Präventionsauftrag im Speziellen



## **Beratungen im Rahmen von behördlichen Kinderschutz- massnahmen**

Wir beraten und unterstützen  
Eltern auch im Auftrag von Behörden  
(KESB, Sozialdienste)





# Fachcoaching und Schulungen

## für Fachpersonen im Frühbereich

Die **Fachberatung** bei Kindesschutzfragen für Fachpersonen im Frühbereich erbringen wir im Auftrag des kantonalen Jugendamtes.

Das **kostenlose Schulungs- und Coachingangebot zur Früherkennung von Kindeswohlgefährdung** ist Bestandteil der Massnahmen zur Stärkung des umfassenden Kindesschutzes aus dem Konzept Frühe Förderung des Kantons Bern.

Es richtet sich an Fachpersonen im Frühbereich, die den Auftrag zur Früherkennung haben, jedoch über **keinen expliziten Beratungsauftrag im Kindesschutz** verfügen.

# Fachcoaching in Kindesschutzfragen

## für Fachpersonen im Frühbereich

### Ziele und Inhalte

- Wahrnehmung und Einschätzung von Auffälligkeiten **reflektieren** und **objektivieren**
- Verantwortung teilen, **Handlungssicherheit** stärken
- **Vorgehensmöglichkeiten** erarbeiten
- Bei Bedarf **gemeinsame Vorbereitung eines Gesprächs mit den Eltern** und **Unterstützung bei der Durchführung des Gesprächs.**  
Ziel des Gesprächs: Motivation der Eltern Unterstützungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen

⇒ Beitrag zur Stärkung des freiwilligen Kindesschutzes leisten



# Fachcoaching in Kindesschutzfragen

## für Fachpersonen im Frühbereich

### **Kontakt Deutsch**

Per Mail: [kindesschutz@mvb-be.ch](mailto:kindesschutz@mvb-be.ch) oder  
Telefonisch: 031 552 26 26

### **Kontakt Französisch**

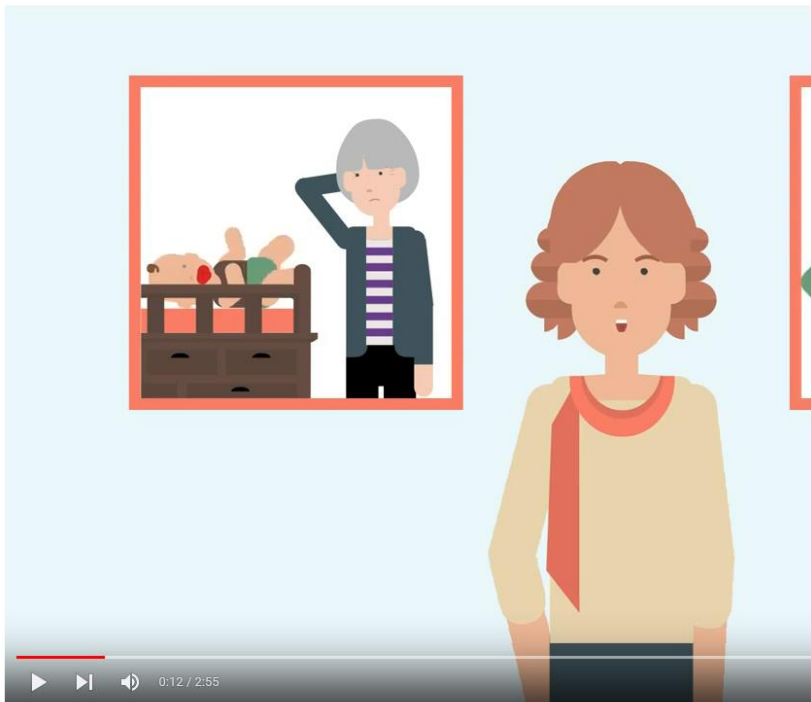
Per Mail: [protection\\_enfance@cp-be.ch](mailto:protection_enfance@cp-be.ch) oder  
Telefonisch: 031 552 27 27

Rückruf innert 1 Arbeitstag zur Vereinbarung eines Coaching-Termins.



# Fachcoaching in Kindesschutzfragen für Fachpersonen im Frühbereich

Erklärvideo Fachcoaching



Coaching in Kindesschutzfragen

↔ Nicht gelistet



**Kanton Bern**  
1230 Abonnenten

Abonnieren



# Schulungen

für Fachpersonen im Frühbereich

## Schulungsangebote für verschiedene Zielgruppen

- Sensibilisierungsschulungen «Kindeswohl und Kinderschutz» für **Spielgruppenleiter:innen, Tageseltern, Logopädinnen und weitere Fachpersonen im Frühbereich**
- Schulungen zur Früherkennung von Kindeswohlgefährdung für **Kita-Leitende und Leitungspersonen, Vermittler:innen in Tagesfamilienorganisationen**
- Schulungen Früherkennung von Kindeswohlgefährdung in Schwangerschaft und Wochenbett für **ambulant tätige Hebammen und Pflegefachpersonen Wochenbett**



# Angebote für Fachpersonen im Frühbereich

## Weitere Informationen und Schulungsdaten

[www.mvb-be.ch/kindesschutz](http://www.mvb-be.ch/kindesschutz)



 Beratung ▾

Häufige Fragen und Antworten ▾

Shop

Über uns ▾

Angebot Fachpersonen ▾

Angebot Fachpersonen

Coaching in Kindesschutzfragen

Hausbesuchsangebot plus >

Zusammenarbeit und Übergaben >

Regionale Vernetzung >

Kostenlose Beratung für  
Eltern und Bezugspersonen  
von Kindern ab Geburt bis 5  
Jahre.

 Angebote und Termine finden

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.





# Kurzreferat

## **Der zivilrechtliche Kindesschutz**

Ugo De Bernardin, Vizepräsident KESB Mittelland Nord





## Inhalt

- KESB Mittelland Nord
- Kooperationspartner
- Aufgaben der KESB
- Auftrag und Kindeswohl
- Gefährdungsmeldung
- Kindesschutzmassnahmen
- Verfahrensgrundsätze



## KESB Mittelland Nord

- Interdisziplinäre Fachbehörde
- Behördenmitglieder: aktuell Jurist\*innen und Sozialarbeitende
- Unterstützung durch das Behördensekretariat (Sozialjuristischer Dienst, Revisorat, Kanzlei)
  
- Die örtliche Zuständigkeit der KESB Mittelland Nord umfasst einen Teil des Verwaltungskreises Bern-Mittelland mit den Sozialdiensten Bolligen, Ittigen, Jegenstorf, Laupen, Münchenbuchsee, Muri b. Bern, Ostermundigen, Stettlen-Vechigen, Urtenen-Schönbühl, Wohlen b. Bern, Worb, Zollikofen



## Kooperationspartner der KESB

- Sozialdienst; wichtigste Aufgaben im Kinderschutz: präventive Beratung, Sachverhaltsabklärung im Auftrag der KESB, Mandatsführung, private Mandatstragende, Pflegekinderaufsicht
- Regierungsstatthalter, Regionalgericht und Polizei
- Jugendstrafbehörde
- Beratungsstellen, Opferhilfe, Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Schulbehörden und Lehrkräfte
- Institutionen
- Weitere Fachstellen und Fachpersonen

## Aufgaben der KESB im Kinderschutz

- Gegen 50 gesetzliche Behördenaufgaben im Bereich des **Kindesschutzes** / **Kindesvermögensschutzes** / **Kindesrechts**
- **Weitere Aufgaben der KESB:** Erwachsenenschutz; Fürsorgerische Unterbringung; neue Rechtsinstitute (eigene Vorsorge, gesetzliche Vertretung); Aufsicht Pflegekinder (inkl. Bewilligung) und Tagespflege; Gemeinsame elterliche Sorge bei Unverheirateten; Aufgaben gemäss Sterilisationsgesetz; Aufgaben im Bereich Adoption



## Gefährdung des Kindeswohls und gesetzlicher Auftrag

### Art. 307 Abs. 1 ZGB

Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kinderschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.





## Das Kindeswohl

UNO-Deklaration über die Rechte des Kindes (Grundsatz Nr. 2):

**Das Wohl des Kindes ist gewahrt, wenn es sich gesund und in Freiheit und Würde körperlich, geistig, moralisch und sozial entwickeln kann.**

Dimensionen: Materieller Wohlstand, Gesundheit und Sicherheit, Erzieherisches Wohl, Familie und Bezugspersonen, Verhalten und Risiken, Subjektives Wohlbefinden

## Gefährdung des Kindeswohls

...liegt vor, wenn nach den gesamten Umständen die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen oder geistigen Wohls des Kindes vorauszusehen ist.

Nicht nötig, dass sich diese Möglichkeit bereits verwirklicht hat.

**Unerheblich** sind die **Ursachen** der Gefährdung.

**Kindswohlgefährdungen:** Vernachlässigung, physische, psychische und/oder sexuelle Gewalt, Besuchsrechtskonflikte, Autonomiekonflikten...





## Gefährdungsmeldungen (wer, wann, wie)

- Bei «begründeter» Vermutung, dass eine **Kindswohlgefährdung** vorliegt
- Alle Privatpersonen
- Mitarbeitende einer Organisation (interner Ablauf empfohlen)
- Meldepflicht für Personen aus Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben
- Nach Möglichkeit schriftlich (keine spezielle Form nötig)
- Formulare für Gefährdungsmeldungen  
unter: <https://www.kesb.dij.be.ch/de/start/Kinder-Jugendliche/gefaehrdungsmeldung-kinder.html>





## Gefährdungsmeldungen (Ablauf)

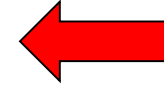
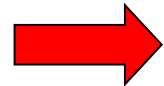
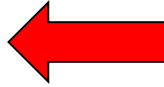
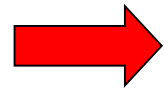
### KESB

- Entgegennahme Gefährdungsmeldung
- Eröffnung Verfahren, erste Abklärungen
- ev. Sofortmassnahmen
- Erteilung Abklärungsauftrag

- Entscheid
- Ev. Rechtsmittel
- Prüfung

### Sozialdienst

- Abklärung Sachverhalt
- Beratung und freiwillige Massnahmen
- Empfehlungen
- Mandatsführung
- Berichterstattung



## Voraussetzungen für zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen

Zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen sind staatliche Eingriffe in die Elternrechte und werden nur dann verfügt, wenn

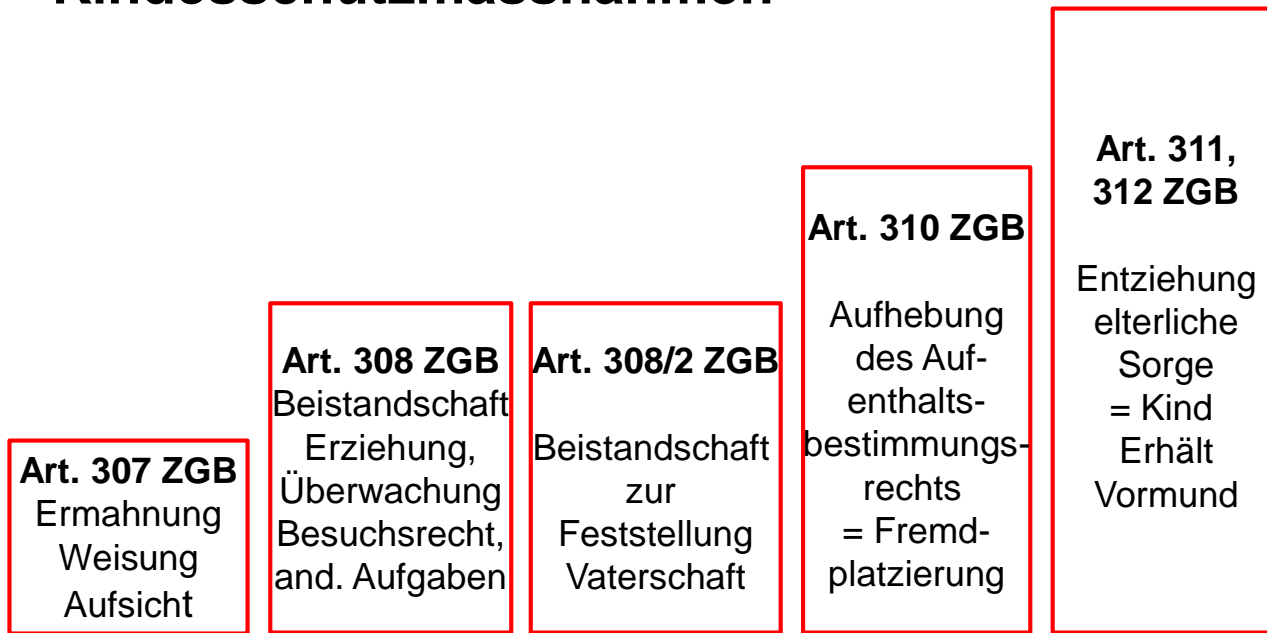
- die Eltern nicht von sich aus die nötige Unterstützung holen
- die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, die erforderliche Unterstützung anzunehmen
- freiwillige Unterstützungsangebote zum vorneherein als ungeeignet oder ungenügend erscheinen

### Grundsätze

- Subsidiarität (Unterstützung aus dem Umfeld)
- Komplementarität (ergänzende Unterstützung)
- Verhältnismässigkeit (nicht stärker oder schwächer als erforderlich)
- Verschuldensunabhängigkeit



## Übersicht zivilrechtliche Kindeschutzmassnahmen





## Kindesschutzmassnahmen

**Art. 307 ff ZGB** die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes

- **Art. 307 ZGB**
- Ermahnung (Erinnerung an die Pflichten)
- Weisung (verbindliche Anordnung zu einem bestimmten Tun, Unterlassen oder Dulden; z.B. Familienbegleitung, Kita)
- Erziehungsaufsicht (geeignete Person oder Stelle, der Einblick oder Auskunft zu erteilen ist)
  
- **Art. 308 ZGB**
- Beistandschaften «mit Rat und Tat» und / oder «mit besonderen Befugnissen» z.B. Überwachung Besuchsrecht
- Beschränkung der elterlichen Sorge im Umfang der beistandschaftlichen Aufgaben
- Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts mit Unterbringung ausserhalb des elterlichen Haushalts (Pflegfamilie, Institution)
- Entzug der elterlichen Sorge

## Kindesschutzmassnahmen Art. 307 ff ZGB

- **Art. 310 ZGB**
- Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts mit Unterbringung ausserhalb des elterlichen Haushalts (Pflegfamilie, Institution)
  
- **Art. 311 ZGB**
- Entzug der elterlichen Sorge, schwerwiegendster Eingriff in die Elternrechte, wenn alle andern Massnahmen erfolglos geblieben sind; strenger Massstab!



## Persönliche Freiheit vs. staatliche Fürsorgepflicht (Betreuung und Freiheit als Spannungsverhältnis)

- Die behördlich angeordnete Betreuung ist im besten Fall von der betreuten Person bzw. den Eltern gewünscht oder mindestens akzeptiert. In der Regel stehen Betroffene der Betreuung indifferent und oftmals ablehnend gegenüber.
- KES-Massnahmen können gegen den Willen einer Person beschlossen und (bedingt) auch umgesetzt werden. Insofern wird auch regelmässig in die Freiheit des Einzelnen (Elternrechte) eingegriffen.

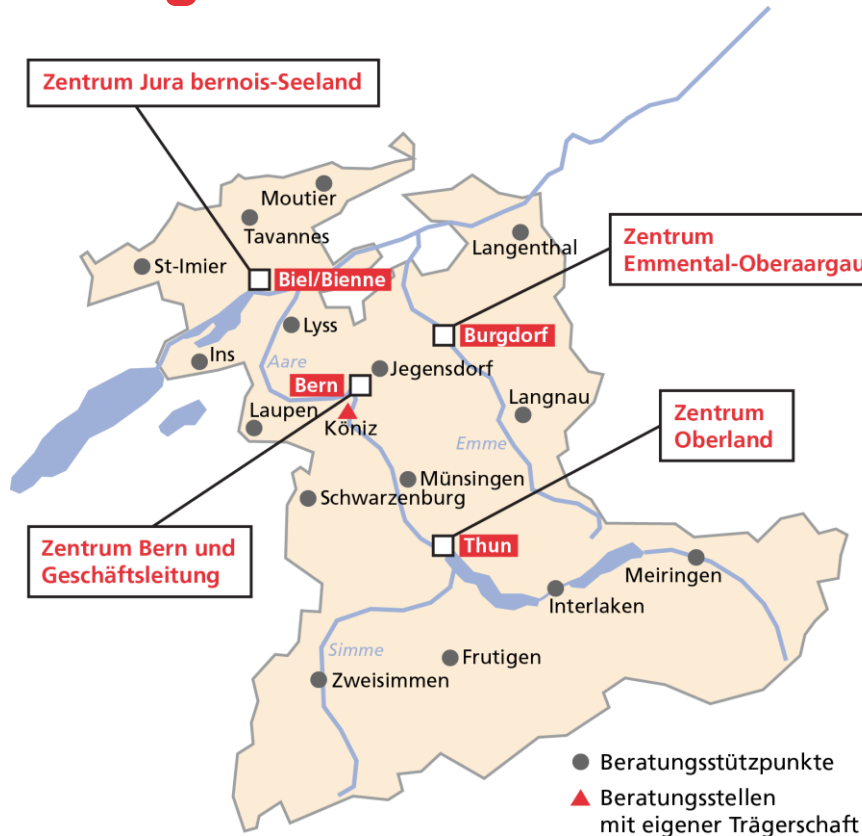




**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !**

# Berner Gesundheit

## Stiftung für Gesundheitsförderung und Suchtfragen



Gesundheitsförderung  
und Prävention

Sexualpädagogik

4 Regionalzentren  
- Suchtberatung  
- Mediothek

*Newsletter Frühbereich*





# Schritte der Früherkennung

Leitfaden zur Standortbestimmung  
hinsehen und handeln

❖ bei möglicher Kindeswohlgefährdung



# Kontakt

Berner Gesundheit  
Gesundheitsförderung und Prävention

Eigerstrasse 80  
3007 Bern

[www.bernergesundheits.ch](http://www.bernergesundheits.ch)

**Schritte der Früherkennung** hinschauen und handeln

Früherkennung (Setting Frühbereich) - Berner Gesundheit

Anna-Regula Oberteufer  
031 370 70 87

[annaregulaoberteufer@beges.ch](mailto:annaregulaoberteufer@beges.ch)



# Aufbau des Leitfadens

- ❖ Der Aufbau ist in sechs Schritte (Spalten) gegliedert. Die Absicht besteht darin, diese Schritte nur soweit wie nötig zu nehmen und auf eine **Deeskalation** hinzuarbeiten.
- ❖ Die Indikatoren zwischen den Schritten können dazu Orientierung geben.
- ❖ Der Leitfaden dient zur Standortbestimmung. Fragen zum Betrieb, Auftrag bzgl. Kind und Eltern, Verantwortung von Leitung und Team führen durch die Schritte.
- ❖ Er kann zur Erarbeitung eines betriebseigenen Handlungsleitfadens genutzt werden.



Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

